



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04360**
Datum: 05.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krischok, Marion
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.11.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

In § 4 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung wird folgender Punkt eingefügt:

- f) Informationsstände von nicht kommerziellen Veranstaltern, wie Vereinen, Verbänden, Parteien u. ä.
Diese Stände sind der Verwaltung 1 Woche vorher anzuzeigen.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Nach der jetzigen Satzung entstehen für angemeldete Info-Stände von Vereinen, Verbänden und Parteien zwar keine Sondernutzungsgebühren, aber eine Verwaltungsgebühr von 60 EUR. Diese Kosten entstehen, weil es sich um eine Anmeldepflicht handelt. Bei einer Anzeigepflicht würden keine Gebühren entstehen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. September 2018

Sitzung des Stadtrates am 26.09.2018
Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der
Sondernutzungssatzung
Vorlagen-Nr.: VI/2018/04360
TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Hauptausschuss und den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten.

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat die Stadt Halle (Saale) die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in einer Satzung (Sondernutzungssatzung) geregelt.

Darin hat die Stadt festgelegt, welche Art der Benutzung der Straße eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist. Dies ist im § 4 für gewisse geringfügig beeinträchtigende Nutzungen erfolgt.

Materiell fehlerhaft ist es jedoch, die in der Rechtsprechung klar herausgearbeitete Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung zu verändern. Informationsstände fallen auch bei politischer Werbung nicht unter den Gemeingebrauch, sondern sind stets Sondernutzung, da es hierdurch regelmäßig zu Behinderungen des Straßenverkehrs kommen kann.

Ziel der Antragstellerin ist aber augenscheinlich eine Befreiung von der Verwaltungsgebühr (Aufwand für die Bearbeitung des Vorgangs) für nicht kommerzielle Veranstalter wie Vereine, Verbände und Parteien. Von der im Grunde anfallenden Gebühr für die Nutzung der Straße selbst sind diese bereits auf der Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung befreit.

Das Ziel der Antragstellerin, auch von der Verwaltungsgebühr abzusehen, kann jedoch nicht über eine Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis erreicht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung, wonach von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Verwaltung hält es für geboten, den Antrag in den oben genannten Ausschüssen zu beraten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister